

so kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß in Sachsen jede, auch die katholische Kirche unter dem Landesgesetze steht, ich weiß aber auch zugleich, daß die katholische Kirche nebenbei noch ihr eigenes kanonisches Ehrecht hat und daß sie auf dieses Recht allerdings Rücksicht nehmen muß. Uebrigens brauche ich wohl nicht zu erklären, daß diejenigen, welche, der protestantischen Kirche nicht angehörend, von protestantischen Wählern in dieses Haus geschickt worden sind, gewiß auch im Sinne und Geiste ihrer Wähler das Interesse der protestantischen Kirche wahren werden, wo es ihnen möglich ist.

Abg. v. Polenz: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident Cuno: Es wird einer Unterstützung dieses Antrags nicht bedürfen, da sich zur Zeit Niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Abg. D. Heile: Ich war im Begriff mich zu melden.

Präsident Cuno: Da sich allerdings noch Jemand zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag auf Schluß der Debatte zur Unterstützung. — Diese erfolgt sehr zahlreich.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand für oder wider den Schluß der Debatte zu sprechen? Soll die Debatte jetzt geschlossen werden? — Gegen 15 Stimmen Ja.

Abg. Funkhanel: Meine Herren! Dem Herrn Regierungscommissar habe ich einige Worte noch auf das zu entgegen, was derselbe meiner formellen Einwendung entgegengesetzt hat. Das Einführungsgesetz zu den Grundrechten verordnet im Artikel II., daß in den einzelnen Staaten die Gesetze und organischen Einrichtungen, welche zur Ausführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit der protestantischen Kirche erforderlich seien, möglichst bald getroffen und erlassen werden. In wie weit nun dieser Zweck durch Gesetze, und wie weit er durch andere organische Einrichtungen, die nicht Gesetze sind, zu erreichen sei, das wird zunächst allerdings zu erwägen sein. Ich habe schon vorhin als meine Privatansicht angedeutet, daß es nicht schwer halten werde, daß über diese formelle Frage eine Verständigung eintrete. Als irgendwie erheblich kann ich jedoch die Entgegnung des Herrn Regierungscommissars nicht anerkennen, daß es den Kammern jederzeit freistehen werde, ob sie sich in Beziehung auf die ihnen zu machenden Vorlagen für incompetent erklären wollen. Ich habe nicht gesagt, daß ich oder der Ausschuß die Volksvertretung in Beziehung auf diejenigen Gesetzentwürfe für incompetent halte, die die Regierung vorzulegen beabsichtigt, und wenn die Regierung in dem einen Falle es nur den Kammern anheimzustellen gedenkt, ob sie sich für incompetent erklären wollen oder nicht, warum dann nicht auch in dem andern Falle, warum nur in Beziehung auf die Vorlegung des Gesetzentwurfes über die Wahl von Kirchenvorständen, und warum nicht auch in Beziehung auf den Gesetzentwurf wegen der Synodalverfassung? Jedenfalls wird es nützlicher und für die Volksvertretung befriedigender sein, wenn sie eine positive Wirksamkeit der Staatsregierung

wahrnimmt, als eine bloß negative, eine bloße Unterlassung, bei der es stets ungewiß bleibt, ob und was die Regierung in der Sache thun will oder nicht. — Was den Antrag des Abg. Wigard betrifft, so bin ich durch dessen Erklärung, so wie auch schon durch das, was vorher der Abg. Cramer bemerkt hatte, allerdings zu der Ueberzeugung gebracht worden, daß der Antrag umfassender sei, als der des Ausschusses. Ich war allerdings der Meinung und glaube, daß dazu auch einiger Grund vorhanden ist, daß wir uns zunächst an den Gegenstand, wovon die Rede ist, zu halten hätten, und ich hatte deshalb, so wie nach der Motivirung des Antrags, diesen nur auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche beziehen können. Aber ich habe allerdings nunmehr bei nochmaligem Nachsehen gefunden, daß in dem Wigard'schen Antrag nicht bloß die evangelische Kirche gemeint, überhaupt zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften nicht unterschieden wird, und insofern ist er weiter gefaßt. Der Abg. Wigard will aber auch die übrigen Grundrechte, die in Artikel V. enthalten sind, zur Ausführung gebracht wissen, auch so weit sie nicht das eigentliche kirchliche Wesen betreffen. An sich, meine Herren, habe ich meinerseits kein Bedenken gegen diesen Antrag in dieser allgemeinen Richtung. Es könnte nur die Frage entstehen, ob es angemessen ist, so weitgreifende Anträge gerade bei der gegenwärtigen speciellen Veranlassung zu stellen und anzunehmen; indeß gehe ich in dieser Beziehung lieber einen Schritt weiter, als einen Schritt zu kurz, und ich werde deshalb nunmehr auch für den Wigard'schen Antrag, als einen erweiternden Zusatzantrag zu dem des Ausschusses, stimmen.

Präsident Cuno: In Betreff der Fragstellung, meine Herren, haben wir uns zunächst an die Seite 486 niedergelegten allgemeinen Anträge unseres Ausschusses unter 1 und 2 zu halten, und bin ich namentlich mit Rücksicht auf die Auseinandersetzung des Berichterstatters, die wir eben gehört haben, meinerseits der Meinung, daß es statthaft, ja wohl zweckmäßig sei, vorerst die Ausschussträge unter 1 und 2, und nach diesen den Wigard'schen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Ich reihe den letztern an jene, weil er zwar an sich mit den Anträgen des Ausschusses unter 1 und 2 übereinstimmt, aber noch ein Mehreres will. Wir würden außerdem in eine schwierige Lage gerathen, wenn wir den allgemeinen Wigard'schen Antrag vorausschickten, und im Falle der Annahme desselben von der Abstimmung über die Anträge unter 1 und 2 absehen müßten. Sodann würden wir über die speciellen Vorschläge des Ausschusses Seite 488 abzustimmen haben. Sind Sie mit dem von mir vorgezeichneten Plane der Fragstellung einverstanden?

Abg. Hering: Es scheint doch nicht ganz angemessen zu sein, daß wir erst über den engeren Antrag abstimmen und dann den allgemeineren folgen lassen, in welchem dieser enger wieder enthalten ist. Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß der Herr Präsident die übrigen Mitglieder des Ausschusses befrage, ob sie vielleicht geneigt sind, wie schon der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, den Antrag